

Wesentliche Neuerungen der Empfehlung

Grundausbildung

- die Grundausbildung von Abseilern kann auch durch erfahrene betriebliche Trainer im Betrieb durchgeführt werden (muss natürlich dokumentiert werden mit Inhalt, Zeiten...),

Hinweis:

Die Ausbildung muss also nicht zwingend durch oder bei uns durchgeführt werden. Wer kommen will, kann natürlich kommen.

- Die Grundausbildung wird nicht mehr befristet. Der Abseiler muss regelmäßig seine Stunden im Jahr absolvieren und nachweisen. Wenn er das nicht schafft, geht der Status verloren.

Fortbildung

- die Fortbildung von Abseilern kann auch durch erfahrene betriebliche Trainer im Betrieb durchgeführt werden (muss dokumentiert werden mit Inhalt, Zeiten...),
- die Fortbildung wird nicht befristet. Die Stunden- Nachweise pro Jahr sind erforderlich, sonst geht der Status verloren.

Verantwortlicher

- der neue "Verantwortliche" muss ebenfalls zu uns zur Ausbildung kommen, mind. 1x Grund und 1x Fortbildung.

Hinweis:

Ein Verantwortlicher ist beim Aufbau einer Abseilgruppe zur Überbrückung des Ausbildungszeitraumes zum Erlangen der Qualifikation des betrieblichen Trainers einzusetzen.

betrieblicher Trainer

- für die Ausbildung zu betrieblichen Trainern ist ein Grundlehrgang und 2 Fortbildungen Voraussetzung, mit den entsprechenden Zwischenräumen (mind. 12 Monate). Die Nachweise sind auf 4 Jahre befristet

Anerkennung zur innerbetrieblichen Ausbildungsstelle

Die Anerkennung als innerbetriebliche Ausbildungsstelle wird auf Antrag des Betriebes von der jeweiligen Hauptstelle ausgesprochen.

Die Anerkennung ist für ein Jahr gültig und kann im Rahmen einer Revision der Hauptstelle jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Mindestanforderungen:

- Vorhandensein von drei betrieblichen Trainern mit jeweils vierjähriger Erfahrung in der Auf- und Abseiltechnik
- Abseiltrupp mit mindestens 10 Spezialisten in der Auf- und Abseiltechnik
- Ausstattung entsprechend der Mindestausrüstung (Anlage 1 und 2)
- Dokumentationen und Nachweisführung über Ausstattung und Ausbildung (Ablaufpläne für die Grundausbildung und die praktische Ausbildung)
- Vorhandensein eines Ausbildungskonzeptes (Unterweisungsunterlagen, Lehrgangspräsentation und Teilnehmerunterlagen)
- geeignete Übungseinrichtung
- Gefährdungsbeurteilung für Übungsgestaltung
- zwei ausgebildete Sachkundige für die Überprüfung der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gemäß BGG 906

Herausgeber:

Bisher wurden die Empfehlungen vom Zentralen Grubenrettungswesen der BG RCI herausgegeben.

Nunmehr wurden diese vom Deutschen Ausschuss für das Grubenrettungswesen überarbeitet und im Juni zur Mitgliederversammlung verabschiedet. Das bedeutet u.a. eine Erweiterung des Geltungsbereiches.